

# Grabmalordnung der Gemeinde Tamins

Aufgrund von Art. 15 des Bestattungs- und Friedhofgesetzes der Gemeinde Tamins, an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2007 angenommen, erlässt der Gemeindevorstand die entsprechende Grabmalordnung.

**Grundsatz** Art. 1  
Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den verstorbenen Menschen wach hält und eine Aussage zu seinem Leben oder Glauben enthalten kann.

Es soll sich durch seine Gestaltung in Bezug auf Material, Bearbeitung, Proportion, Motiv und Inschrift harmonisch in die Ruhe des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung einfügen.

Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen dürfen Grabmäler durch einen liegenden Schrifträger in gleichem Material und Bearbeitung ergänzt werden.

**Material und Bearbeitung** Art. 2  
Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.

Grabmäler aus Holz und Metall dürfen auf einen Sockel aus Naturstein gestellt werden.

**Masse für Grabmäler** Art. 3  
Die Grabmäler müssen innerhalb der Grabeinfassung versetzt werden. Grabmäler und Grabkreuze dürfen seitlich die Grabeinfassung oder Schriftplatten nicht überragen.

Grabmäler auf Reihen- und Urnengräbern dürfen max. 50 cm breit sein. Kreuze dürfen max. 60 cm breit sein.  
Für die Höhe und Dicke gelten folgende Maximalmasse:

	max. Höhe	min. Dicke
Reihengräber für Erwachsene	110 cm	12 cm
Reihengräber Urnen	90 cm	12 cm
Kindergräber	65	10 cm

Die Dicke gilt nur für Grabmäler in Stein.

Liegeplatten sind gestattet. Sie dürfen nicht breiter als die stehenden Grabmäler sein und eine Neigung vom maximal 15 % aufweisen.

- Grabeinfassungen
- Art. 4  
Die Reihengräber müssen durch die Angehörigen mit einem Rahmen aus Kunststein oder mit Teilen aus Naturstein eingefasst werden. Bei Einfassungen aus Naturstein müssen alle Teile fachgerecht und dauerhaft miteinander verbunden sein. Für die Einfassung sind folgende Aussenmasse einzuhalten.
- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| Reihengräber für Erwachsene | 160 x 60 cm |
| Reihengräber Urnen          | 100 x 60 cm |
- Setzen von Grabmälern
- Art. 5  
Bei Reihengräbern dürfen die Grabeinfassungen und das Grabmal frühestens 11 Monate nach der Bestattung versetzt werden. Bei ungenügender Setzung des Grabes kann die Frist durch den Werkbetrieb verlängert werden. Die Versetzarbeiten müssen bei der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen angemeldet werden.
- Die Grabmäler sind auf einem fachgerechten Fundament in angepasster Grösse zu versetzen und kippstabil zu vermörteln.
- Urnenfriedhof
- Art. 6  
Die im Boden angelegten Urnennischen auf dem Friedhofteil West sind Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Die Beschriftung der Schriftplatten wird im Auftrag der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.
- Die Urnennischen werden mit einheitlichen, von der Gemeinde beschafften Abdeckplatten versehen.  
Die Abdeckplatten enthalten folgende Inschrift:
- Name, Vorname, Geburtsjahr, Sterbejahr;
  - Auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geburtsnamen der Ehefrau.
- Die Einfassung, die Platten und das Anbringen der Schrift sowie die Bepflanzung für die ganze Grabdauer werden gemäss Gebührenordnung den Angehörigen verrechnet.
- Inkraftsetzung
- Art. 7  
Die Grabmalordnung wird vom Gemeindevorstand am 29. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident: A. Meier

Der Aktuar: A. Heim